

Der Große Schied von 1258

**Welchen Einfluß hatte der große Schied
auf die Entwicklung der Stadt Köln?**



Ältestes Siegel der Stadt Köln

(Vorlage: Originalabdruck an Urkunde von 1263, Historisches Archiv der Stadt Köln, HUA 1/269b. Foto: Hans Zimmermann. MfGen.)

Einleitung

Jacob

Burckhardt bezeichnet den Großen Schied von 1258 als: „...eines der wichtigsten politischen Denkmäler des deutschen Mittelalters...“¹

Allein die Tatsache, daß zwei der bedeutendsten Persönlichkeiten des Hochmittelalters: *Konrad von Hochstaden* und *Albertus Magnus* - die hier sinnbildlich für zwei herausragende *Antipode* stehen sollen: Magnus, der Gelehrte, für die Welt des Wissens und Hochstaden, der Machtpolitiker, für das Streben nach territorialer Herrschaft – beteiligt sind, zeigt seine Bedeutung. Zweimal, 1252 beim Kleinen- und 1258 beim Großen Schied, betätigt sich hier ein Gelehrter als Streitschlichter, in einer Zeit, als selbst kleinere Verfehlungen nur zu gern die Waffen sprechen ließen. Beide Dokumente stellen: „...wichtige Meilensteine auf dem Weg der Stadt Köln zur Freiheit von der Landesherrschaft und zur vollen Souveränität innerhalb des Reichsverbandes...“² dar. In der Amtszeit Konrad von Hochstadens (1238-1261), formierte sich endgültig das bürgerliche Stadtrecht mit seinen verschiedenen Einrichtungen, wie dem *Schöffengericht*, der *Richterzeche* (erster urkundlicher Beleg 1183/1184) und dem Rat (seit 1216 nachgewiesen). Ausdruck des ständig wachsenden Selbstbewusstseins einer wirtschaftlich erfolgreich agierenden Bürgerschaft, deren immer wieder erklärtes Ziel der wirtschaftlichen und politischen Freiheit vom Erzbischof, bei den Patriarchen auf Gegenwehr stoßen musste und so immer wieder zu Konflikten führte. „Die Stadtherrschaft der Erzbischöfe basierte dabei ursprünglich auf einem Treueverhältnis der Untertanen gegenüber ihrem Stadtherrn.“³ Doch die rasche ökonomische Entwicklung des *Marktes* Köln, brachte eine Ablösung durch städtische Wirtschaftsbindungen mit sich, die zu wirtschaftlicher und rechtlicher Unabhängigkeit der Kölner Bürger führte.⁴ „Der Große Schied wurde am 28. Juni 1258 im erzbischöflichen Palast in Köln verkündet.“⁵ Und obwohl die beteiligten Parteien bzw. ihre Vertreter sich verpflichtet hatten ihn einzuhalten, war der durch den Schied besiegelte Frieden bereits Anfang 1259 wieder massiv gestört. Denn Erzbischof Konrad

¹ Zitiert nach A. Wendehorst, *Albertus Magnus und Konrad von Hochstaden*, S.43.

² Vgl. L. Jahn, *Der Gelehrte als Streitschlichter*, in: *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln*, Bd.1, Köln 199, S. 173.

³ Vgl. N. Gustke, *Der Kölner Große Schied von 1258*, S. 4.

⁴ Vgl. A. Wendehorst, *Albertus Magnus und Konrad von Hochstaden*, in: *Rheinische Vierteljahresblätter*, 18 1953, S. 31.

⁵ Vgl. D. Strauch, *Der große Schied*, S. 182.

von Hochstaden hatte durch den Schied nicht das bekommen, wonach er so sehr strebte: seine Landesherrschaft über die widerspenstige Stadt.⁶

Im Folgenden sollen hier die beiden Hauptfiguren beleuchtet, ein kurzer Abriss des Verlaufs, der zum Schied führte und abschließend eine historische Einordnung des Vorganges vorgenommen werden.

⁶ Vgl. D. Strauch, Der große Schied, S. 182.

1. Die Hauptfiguren

1.1 Albertus Magnus

Bereits im 13. Jahrhundert wurde Albertus Magnus als *magnus philosophus* bezeichnet. Er selbst zeichnete 1248 in einer Universitätsurkunde als: *Fr. Albertus Theutonicus*, 1251 und auf seinem ersten Siegel lesen wir: *Albertus de Lauingen*. Dante bezeichnete ihn als *Albertus Coloniensis*.⁷ Viele Namen für einen einzigen Mann, dessen geistige Größe über die Jahrhunderte hinweg bis in unsere Zeit strahlt. Ein *Doctor universalis* im besten Sinne: Universalgelehrter, Theologe, Philosoph, Naturforscher, Mediziner, Enzyklopädist, Rechtswissenschaftler. An der Sorbonne in Paris, wo er ab 1243 war, den Magister der Theologie erwarb und dann eine Lehrtätigkeit übernahm, war Thomas von Aquin sein Schüler.

Um 1193 in Lauingen/Donau geboren, trat er früh in den Dominikanerorden ein und studierte an der Universität Padua die Artes und Medizin. In Köln übernahm er ab 1248 die Leitung des von den Dominikanern ins Leben gerufenen *Studium Generale*. Unter ihm entwickelte die Kölner Klosterschule ihren hervorragenden Ruf und zog Studierende aus ganz Europa an. In Nachfolge dieser Institution, wurde 1388 von der Stadt Köln die Universität zu Köln gegründet.⁸ Er war drei Jahre lang, von 1254-1257, Provinzial der deutschsprachigen Dominikaner-Ordensprovinz Teutonia, und ab 1260 Bischof von Regensburg; Aufgaben, die er nur sehr ungern übernahm. Seine Hauptaufgabe sah er in der Vermittlung von Wissen. Albertus Magnus, dessen Klugheit, Weisheit und Rechtskenntnis, bereits zu Lebzeiten hohes Ansehen genossen, war ein beliebter und immer wieder gesuchter Streitschlichter. So wurde er nicht nur 1252 und 1258 im Kleinen- und Großen Schied berufen, auch 1271 schlichtete er den Streit zwischen Engelbert II. und der Stadt Köln, wie schon zuvor, abermals 1252, einen Streit zwischen den Städten Köln und Utrecht. Immer wieder schaffte er es, zerstrittene Parteien zurück an einen Tisch zu bringen und eine Streitlösung herbeizuführen: so 1263 in Donauwörth, wo er einen Vergleich zwischen Bischof Hartmann von Augsburg und dem Grafen Ludwig von Öttingen erreichte. Er arbeitete Gutachten aus und prüfte die Rechtsgültigkeit von Abtwahlen.⁹

⁷ Vgl. M. Grabmann, Albertus Magnus, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), S. 144.

⁸ Ebenda.

⁹ Vgl. M. Grabmann, Albertus Magnus, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), S. 145.

Seine für die damaligen Verhältnisse mehr als ausgeprägte Reisetätigkeit, versetzt ihn in die Lage umfassender Naturbeobachtungen, die sich in zahlreichen Abhandlungen wie seiner Schrift: *de natura locorum* niederschlagen, welche ihn als kundigen Biologen, Zoologen, Geologen, Botaniker -, „Das 6. Buch von *de vegetabilibus*, ist die erste beschreibende Flora von Europa“¹⁰- und Mineralogen, ja, selbst Klimatologen und Meteorologen ausweisen, wobei er stets entschieden die Notwendigkeit der Beobachtung und des Experimentes für eine sichere Erkenntnis betonte.¹¹ Sätze wie: „Ich habe mit Wundern nichts zu tun, wenn ich Naturwissenschaften betreibe.“¹² oder daß in der Naturwissenschaft das zu untersuchen sei, was im Bereich der Natur durch die den Naturdingen innewohnende Kausalität auf natürliche Weise geschehen kann¹³, zeichnen ihn als von der Kirche in philosophischen und naturwissenschaftlichen Dingen unabhängigen, eigenständigen Denker aus. Unbestritten ist sein Einfluss auf die ihm Nachfolgenden bis in unsere Tage. Von den mittelalterlichen Aristoteles Erklärungen eines Thomas von Erfurt, Siger von Brabant oder Heinrich von Brüssel, über den Niederländer Johannes Mauburnus, der Magnus' Gedankengut in die niederländische Mystik des 15. Jahrhunderts einfließen ließ, bis hin zu Cavalcanti, Dante, Mirandola. Noch Alexander von Humboldt preist Magnus' Leistung auf dem Gebiet der Geographie in höchsten Tönen.

Seine größte Bewunderung galt Aristoteles, „...den er als *princeps peripateticorum*, als *archidoctor philosophiae* u.s.w. feiert...“¹⁴, jedoch auch nicht unkritisch sieht: „Wer aber Aristoteles für einen Menschen hält, muss zugeben, daß jener ohne Zweifel irren konnte, wie wir irren können.“¹⁵

1.2 Konrad von Hochstaden

Konrad von Hochstaden wurde um 1205 als Sohn des Grafen Lothar I. von Are-Hochstaden und dessen Frau Mathilde von Vianden geboren, und er war mit dem Kaisergeschlecht der Staufer blutsverwandt. Sein Werdegang war früh bestimmt: schon

¹⁰ Vgl. M. Grabmann, Albertus Magnus, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), S. 145.

¹¹ Albertus Magnus: *Ethica*, I. VI, tr.3, c.25, zitiert nach: M. Grabmann, Albertus Magnus, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953).

¹² Albertus Magnus: *De generatione et corruptione*, I. I, tr.1 c.22, zitiert nach: M. Grabmann, Albertus Magnus, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953).

¹³ Albertus Magnus: *De caelo et mundo*, I. I, tr.4, zitiert nach: M. Grabmann, Albertus Magnus, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953).

¹⁴ Vgl. M. Grabmann, Albertus Magnus, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953).

¹⁵ Albertus Magnus: *Physica*, I. VIII, tr.1. c.14, zitiert nach: M. Grabmann, Albertus Magnus, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953).

1216 erhielt er die Pfarrei Wevelinghoven von seinem älteren Bruder, 1226 ist er als Kölner Domherr bezeugt, nach 1231 Propst von Mariengraden, und um 1233 Dompropst. Im April 1238 schließlich wurde er, als Nachfolger Heinrich von Molenarks, obwohl wegen Gewalttaten gegen Mitkanonikern und Domschändung gebannt, zum Erzbischof von Köln gewählt.¹⁶ Eine schicksalhafte Wahl. Konrad von Hochstaden war ein Kämpfer, gewalttätig, aggressiv, dabei hochintelligent und jederzeit bereit bis zum Äußersten zu gehen. Es war eine Wahl, die den Kölner Bürgern Unruhe bescherte, aber auch die größte Ausbreitung ihres Herrschaftsgebietes, die jemals erreicht wurde. Er war so erfolgreich, daß selbst die Mainzer ihn zu ihrem Erzbischof, als Nachfolger des 1249 verstorbenen mächtigen Erzkanzlers und *Königsmachers* Siegfrid III. von Eppstein, haben wollten. Doch Innozenz IV. scheute vor einer Zusammenlegung der beiden größten deutschen Erzbistümer zurück und ernannte Konrad stattdessen zum päpstlichen Legaten.¹⁷ Daneben war er von Anfang an ein Politiker mit großem diplomatischen Geschick, besonders dann wenn es um seine eigenen Angelegenheiten ging. Es geschaffit zu haben, im August 1238 von Friedrich II. die Regalien und im April 1239 von Gregor IX. in Rom die Bestätigung seiner Wahl zum Erzbischof zu bekommen, gilt, angesichts des tiefen Zerwürfnisses zwischen Kaiser und Papst, als diplomatisches Meisterstück.¹⁸ Eine seiner wichtigsten politischen Handlungen war die Förderung des Gegenkönigs Wilhelm von Holland, der im Oktober 1247 bei Worringen erhoben wurde. Er kämpfte mit ihm sogar das staufertreue Aachen frei, um ihn dort 1248 krönen zu können. Ab 1240 hatte sich der Erzbischof auf die Seite des Papstes gestellt und somit gegen Friedrich II. und die Stauer, betrieb eine staufferfeindliche Politik. Nach Wilhelms plötzlichen Tod 1256, mit dem er sich längst überworfen hatte, bot er die Krone Richard von Cornwall an, krönte diesen 1257 in Aachen. Seine Berechnung ging auf: Richard betraute den Erzbischof 1258 mit dem Reichsvikariat über Nordwestdeutschland und 1260 mit der Investitur der Bischöfe. Von nun an beherrschte der Kölner Erzbischof seinen Einflussbereich wie ein König.¹⁹ Konrad von Hochstaden war: „der hervorragendste Vertreter des Umschwunges, welcher sich im deutschen Fürstenstand des 13. Jahrhunderts vollzieht“,²⁰ Reichspolitiker und Landesfürst in einer Person. Dabei von hohem persönlichen Mut, rastlos, kühn, kalt berechnend und Habsüchtig. Er war mehr Staatsmann als

¹⁶ Vgl. H. Stehkämper, Konrad von Hochstaden, in: Neue Deutsche Biographie 12 (1979), S. 506 f.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ Vgl. H. Stehkämper, Konrad von Hochstaden, in: Neue Deutsche Biographie 12 (1979), S. 506 f.

²⁰ Vgl. H. Cardauns, Konrad, in: Allgemeine Deutsche Biographie 16 (1882), S. 583-587.

Kirchenfürst, und das scheint ihn nicht in einen Gewissenskonflikt gestürzt zu haben. Eine seiner nachhaltigsten Taten, war die Grundsteinlegung des Kölner Domes 1248 und auch dies scheint vor dem oben beschriebenen Hintergrund eher als Beweis der Macht eines Kirchenfürsten, der sich ein bleibendes Denkmal setzen will, als ein Zeugnis christlicher Überzeugung zur Würdigung des Gekreuzigten und Gottes Allmacht auf Erden.

2. Zur Vorgeschichte

Die Stadtgeschichte Kölns ist geprägt vom jahrhundertelangen Ringen zwischen bürgerlicher Stadtfreiheit und bischöflicher Stadt- bzw. Landesherrschaft, von Brun 953 über die Schlacht von Worringen 1288, nach der die patrizischen Familien, die sogenannten *Geschlechter*, das Stadtre Regiment übernahmen, der Einführung einer Ratsverfassung mit dem Verbundbrief von 1396, bis hin zur französischen Besetzung Kölns 1794.²¹

Den Zielen der selbstbewussten Kölner Bürger, allen voran die Schicht der wohlhabenden Kaufleute, Handelsherren und Patrizier, weitgehende wirtschaftliche und politische Freiheit zu erlangen, standen die Bestrebungen der Erzbischöfe entgegen, ihre Herzogsgewalt in der Form direkter Landesherrschaft als alleiniger Stadtherr auszuüben.²² Bereits im 12. Jahrhundert zählte Köln zu den größten Städten des Reiches. Ein rascher wirtschaftlicher Aufschwung hatte das Bewusstsein der Bürgerschaft gestärkt. Die *coniuratio pro liberale*²³ des elften und zwölften Jahrhunderts – wie der Aufstand der Kölner (bzw. eines Teils der Kölner Bürgerschaft)²⁴ gegen den Erzbischof Anno II. 1074 und, nur zwei Jahrzehnte später, gegen Heinrich V. für dessen Vater Heinrich IV. – brachten bereits eine weitgehende Selbständigkeit gegenüber dem Stadtherrn, in dessen Zuge um 1112 ein erstes Stadtsiegel gewährt wurde.²⁵

²¹ Vgl. C. Dietmar, Das mittelalterliche Köln, S. 12.

²² Vgl. E. Ennen, Erzbischof..., S. 388 ff.

²³ **coniuratio**: Verschwörung, auch Schwureinigung. E. Ennen beschreibt den Begriff **coniuratio** folgendermaßen: "Die c. d.h. die Zusammenschwörung, verbindet die Schwörenden als Schwurbrüder, sei es kurzfristig zur Durchsetzung eines gemeinsamen Zieles, sei es auf Dauer zu einem Schwurverband, der eigene Verbandsgewalt beansprucht und sich eigene Institutionen schafft. (...) Die städt. c. ist nicht nur ein Mittel der Einwohner, sich dem herrschaftlichen Rechtskreis mehr oder weniger zu entziehen, sie dient - bezirksbezogen - ebensowohl der genossenschaftl. Sicherung des inneren Friedens in der Stadt.", in: LMA 3, Sp. 135-137 (Sp. 135).

²⁴ Wenn hier von "Bürgern" und der "Bürgerschaft" die Rede ist, so ist hiermit die im Entstehen begriffene Bürgerschaft gemeint, da es in diesem Zeitraum in Köln noch keinen Bürgereid gab.

²⁵ Vgl. E. Ennen, Erzbischof..., S. 396 f.

Immer wieder stellte die Kölner Bürgerschaft ihr Selbstbewusstsein unter Beweis, sehr eindrucksvoll 1180 mit dem Bau einer neuen, mächtigen Stadtmauer, gegen den Willen Erzbischof Philipp von Heinsbergs. Es kommt zu einem Vergleich, und Heinsberg legitimiert nachträglich den Bau. Die Bestätigung durch Kaiser Friedrich I. war die erste Königsurkunde, und die *cives colonienses*, erschienen als gleichberechtigte Vertragspartner neben dem Erzbischof. Die besonderen Rechte der Kölner Bürger, unter anderem auch die faktische Wehrhoheit durch Aufstellen eigener Truppen und die Verwaltung des Zollregals, wurden 1205 durch Papst Innozenz beglaubigt. Erstmals setzte sich hier ein Papst mit einer Stadt in Verbindung. Ein weiterer Schritt zur kommunalen Autonomie. So wurden die von Engelbert von Berg (1216-1225) der Stadt aufgezwungenen Satzungen von der gestärkten Bürgerschaft kurzerhand nach dessen gewaltsamen Tod verbrannt, und die vor Engelberts Wahl errungenen Rechte von seinem eher schwachen Nachfolger Heinrich von Molenark erneut verbrieft.²⁶ Als ein weiteres Indiz für die überragende Stellung Kölns, gilt das königliche Privileg Heinrichs VII. 1231, auf den Spruch der Reichsfürsten hin, daß die Kölner Bürger für Schulden und Verpflichtungen des Erzbischofs nicht mehr zu haften brauchten.²⁷

Die Oberschicht war also ohne Zweifel zu einem Machtfaktor geworden, was einem starken Territorialpolitiker und *Königsmacher* wie Konrad von Hochstaden nicht gefallen konnte. Auf eine Stadtführung, die ihn zwischen 1249 und 1262 damit herausforderte, daß sie zwölf Verträge mit Feudalherren schloss, und von diesen als gleichberechtigt anerkannt wurde, konnte ein solcher Mann nur mit dem Versuch der Einschränkung ihrer Machtbefugnisse antworten. Und er versuchte es immer wieder.

3. Die Kommunalverwaltung Kölns

3.1 Die Anfänge

Die erzbischöfliche Stadtherrschaft begann mit Brun von Sachsen, dem dritten Sohn des ostfränkischen Königs Heinrich I., des Herzogs von Sachsen, von 940 bis zur seiner Ernennung zum Erzbischof von Köln 953 Kanzler des römisch-deutschen Kaiserreichs. Er wurde auf Betreiben seines Bruders, des römisch-deutschen Kaisers Otto I., des Großen, zum Erzbischof gewählt. Er war zudem auch Herzog von Lothringen²⁸ und

²⁶ Vgl. C. Dietmar, Das mittelalterliche Köln.

²⁷ Ebenda.

²⁸ Vgl. C. Dietmar, Das mittelalterliche Köln.

besaß die Hoheitsrechte an Markt-, Zoll und Befestigungsrecht, das *Münzregal*²⁹ und setzte das städtische Hochgericht ein. Seine Herrschaft bezog sich auf die hohe Gerichtsbarkeit, also die Jurisdiktion bei Kapitalverbrechen, und somit unterstanden die Bürger Kölns in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ihrem geistlichen Oberhaupt. Der Erzbischof konzentrierte auf der Grundlage seiner Privilegien Handel, Handwerk und Gewerbe an seinem Sitz.³⁰

3.2 Die Entwicklung

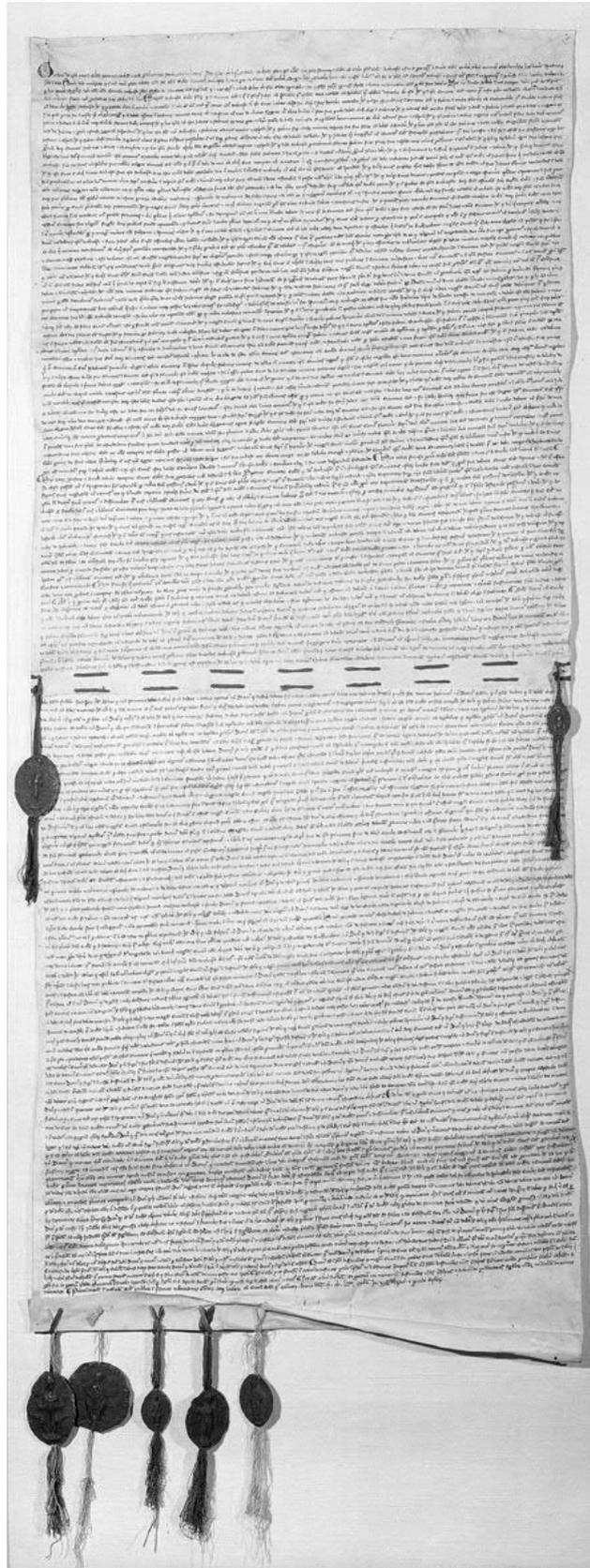
Ab dem 11. Jahrhundert begann die Verwaltung der Stadt durch Dienstleute, so genannte *Ministeriale*, angeführt vom hochadeligen *prefectus urbis*, dem Burggrafen, der unter anderem auch über die militärische Gewalt verfügte. Es wurde zur Regel, daß der Erzbischof sich auch beim Hohen Gericht durch den Burggrafen vertreten ließ. Ab 1062 wird der *advocatus urbis*, der Stadtvogt, erwähnt, und die *scabini*, die Schöffen, die dem Burggrafen oder seinem Vertreter, dem *Greve*, zur Urteilsfindung zur Seite standen. Schon 1074, mit dem oben erwähnten Aufstand gegen Erzbischof Anno II., begann die Emanzipation vom Stadtherren, und schon dreißig Jahre später trat die Kölner Stadtgemeinde im Sinne einer Rechtskörperschaft als eigenständiger Faktor auf. Ab 1135 ist das *domus civium*, das *Haus der Bürger*, belegt. Hier tagte das *Schöffenkolleg*, dem Erzbischof durch Eid verbunden. Das *Schöffenkolleg*, 15-25 Mitglieder, war bereits zu einer eingeschworenen Gemeinschaft gewachsen und rekrutierte sich aus wenigen Geschlechtern. Ab 1114 bildete sich ein weiteres Gremium, die *Richerzeche*, als Körperschaft des bürgerlichen Regiments der Stadt. Ihre Kompetenzen lagen auf dem Gebiet Handel und Gewerbe. Aus ihr gingen jährlich zwei Bürgermeister hervor, von denen einer ein Schöffe sein musste. Erstmals 1216 konstituiert sich ein Rat, der von den *fraternitates*, den zunftähnlichen Bruderschaften, gewählt wurde, der weder dem Erzbischof noch der Stadt die Treue schwor. Damit griffen auch die mittleren Schichten nach der Macht. Eine Eigenheit der Kölner Stadtverwaltung, bildeten die zwölf Kirchspiele, die die niedere Gerichtsbarkeit ausübten.³¹

²⁹ Recht der Münzprägung und Münzausgebung.

³⁰ Vgl. C. Dietmar, Das mittelalterliche Köln, S. 16 ff.

³¹ Vgl. C. Dietmar, Das mittelalterliche Köln, S. 16 ff.

4. Der Große Schied



Der Große Schied 1258 (Abbildung: Trans-Lex.org. MfGen.)

Entscheidend beim großen Schied, so Stehkämper, ist die Tatsache daß es sich um eine Rechtsentscheidung unabhängiger Schiedsrichter zwischen zwei rechtlich gleichgestellten Parteien handelt.³² Hier stehen sich nicht Landesfürst und Untertanen gegenüber. Hauptstreitpunkt des Großen Schieds war die Gerichtshoheit, eines der wichtigsten Herrschaftsrechte des Mittelalters, da: „...daraus auch andere Regierungs- bzw. Verwaltungskompetenzen und politische Freiheiten abgeleitet wurden.“³³ Die Unterscheidung zwischen geistlicher³⁴ und weltlicher Gerichtsbarkeit im Mittelalter, barg immer wieder Potenzial für Konfliktstoff. Als Erzbischof, der gleichzeitig Reichsfürst und Landesherr war, waren Konrads stetige Bestrebungen nach Ausführung der vollen Gerichtshoheit verständlich.

4.1 Der Begriff Schied

Der Begriff „Schied“ leitet sich von: Schiedsspruch, Schiedsgericht ab und umschreibt den Vorgang eines Schlichtungsverfahrens: die Konfliktparteien berufen ein Schiedsgericht und setzen die Schiedsrichter ein. Entscheidend ist die Parität der Streitgegner. Ein unabhängiger Schlichter entscheidet zwischen zwei gleichgestellten Parteien. Die Vorteile liegen auf der Hand: neben der freien Behandlung der Prozeßnormen, die Schnelligkeit der Verfahrensabwicklung.³⁵

4.2 Die Urkunde

Von der Urkunde des Großen Schied gab es mehrere Ausfertigungen. Sechs haben sich erhalten.³⁶ Die Ausfertigung HUA K 234A im Historischen Archiv der Stadt Köln, ist: „...vermutlich die erste Reinschrift, die bei der Verkündung gesiegelt wurde.“³⁷ Sie trägt die Siegel der vier Schiedsrichter (hochadelige Prälaten) und des Domkapitels, sowie Philipp von Altenas, der als Domkustos siegelt, das Siegel des Erzbischofs und der Stadt Köln, das heute fehlt, und das Siegel des Albertus Magnus, als fünften

³² Vgl. H. Stehkämper, pro bono pacis, S.304.

³³ Vgl. L.-G. Jahn, Der Gelehrte als Streitschlichter..., S. 174.

³⁴ Der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstanden alle Personen des geistlichen Standes, und auch deren Besitz und Dienstleute. Dazu zählen auch die Immunitätsbezirke der Klöster und Stifte mit ihren Bewohnern. Vgl. hierzu: L.-G. Jahn, Der Gelehrte als Streitschlichter..., S. 174

³⁵ Vgl. L.-G. Jahn, Der Gelehrte als Streitschlichter..., S. 173.

³⁶ Zwei im historischen Archiv der Stadt Köln, drei im Archiv des Domstiftes und eine im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, im erzstiftischen Archiv. Vgl. D. Strauch, Der große Schied, S. 1.

³⁷ Vgl. D. Strauch, Der große Schied, S. 1

Schiedsrichter. Die Urkunde des Großen Schied besteht aus vier Teilen und dem Vorspruch:

TI. I: die Vorwürfe (*sog. propositiones*) des Erzbischofs gegen die Stadt (53. Pos.).

TI. II: die Vorwürfe der Stadt Köln gegen den Erzbischof (21 Pos.).

TI. III: Entscheidungen der Schiedsrichter (*sog. diffinitiones*) als Antwort auf die Vorwürfe des Erzbischofs.

TI. IV: Entscheidungen der Schiedsrichter als Antwort auf die Vorwürfe der Stadt.

Die Stellungnahmen beider Parteien (*sog. responsiones*) sind nicht schriftlich überliefert. Das Pergament ist in zwei Teile gegliedert, die mit rotem Seidenband³⁸ zusammen gehalten werden.³⁹

„Die beide Parteien, Erzbischof und Stadt legten die wirklichen und vermeintlichen Rechts- und Verfassungsverfehlungen der Gegenpartei zum größten Teil in Einzelbeschwerden, der Erzbischof zum kleineren Teil auch in programmatischer Form schriftlich fest und übergaben sie als Klagebelle den Schiedsrichtern.“⁴⁰ Zu Bedenken gilt hier: wenn man von den Klagen der Stadt spricht, so spricht man eigentlich von den Klagen des Patriziates, dessen Macht Hochstaden brechen will. Als geschickter Taktiker verbündet er sich dabei als Repräsentant der Oberinstanz mit den unteren Schichten gegen die Zwischeninstanzen, um sich die Spannungen zwischen Patriziat und Zünften zu nutzen zu machen.

4.3 Die Vorgeschichte des Großen Schied

Bereits 1239, ein Jahr nach seiner Wahl zum Erzbischof, versicherte und beurkundete Hochstaden viermal, das er ihre Rechte und Freiheiten achten und mehren wolle. Pergament ist geduldig, die Realität sah anders aus. Als Hochstaden den Stuhl des Erzbischofs von Köln bestieg, waren seine Hoheitsrechte de facto fast nur mehr nominelle. Im ersten Jahrzehnt seiner Herrschaft, so Wendehorst⁴¹, respektierte er die Freiheiten der Stadtaristokratie, die durchaus selbstbewusst genug war, eine eigene

³⁸ Hier bezogen auf die erhaltene Ausfertigung im historischen Archiv der Stadt Köln (Urkunde HUA K/234A). Die anderen fünf Fassungen haben einen übereinstimmenden Text, der allerdings von HUA 234A abweicht und sind mit grünem Seidenband zusammengehalten. Vgl. D. Strauch, Der große Schied, S. 1.

³⁹ Vgl. D. Strauch, Der große Schied, S. 2 ff.

⁴⁰ Vgl. A. Wendehorst, Albertus Magnus und Konrad..., S. 37.

⁴¹ Vgl. A. Wendehorst, Albertus Magnus und Konrad..., S. 31.

Bündnispolitik zur Sicherung ihres Handels zu betreiben.⁴² Denn Hochstadens umfangreiche und machtbewusste Territorialpolitik erforderte es, daß er im Zweifelsfalle der Waffenhilfe der Stadt, sich aber zumindest deren Neutralität, sicher sein konnte. Mit dem Vertrag zwischen Konrads Gegner, Herzog Heinrich III. von Niederlothringen und Brabant 1251⁴³, löste die Stadt die Treuebindung an ihren Stadtherren, was auch Konrad zum Anlass nahm seine Rechts- und Treuebeziehungen aufzukündigen. In der Folgezeit verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Stadtpatriziat und Erzbischof zusehends. 1252 errichtete er bei Neuss eine Zollschranke, obwohl er 1248 versprochen hatte, Städtisches Eigengut nicht zu verzollen und verrief die umlaufende Münze, was schließlich zum Kleinen Schied führte: Der Wert einer Münze berechnet sich aus der Gewichtsmenge des Edelmetalls, aus dem sie geprägt wird. Der Münzherr, so legte Erzbischof Konrad von Hochstaden das Recht für sich aus, habe daß Recht umlaufendes Geld für ungültig zu erklären, da er für die Qualität der Münzen die Gewähr trägt. 1251/52 ließ er die umlaufenden, an Silber höherwertigen, Pfennige einziehen und stattdessen an Gewicht und Feingehalt geringerwertige Münzen ausgeben; de facto aber durfte kein Herrscher Münze, Maß und Gewicht festlegen, darüber wachen die, die damit umgehen. Da die Festigkeit des Geldes für die Kölner Bürger von existenzieller Bedeutung war, denn der „Kölner Pfennig“ war Leitwährung in Nord- und Nordwesteuropa, hätte das ein Verlust der Vormachtstellung Kölns im internationalen Handel bedeutet. Aus der von Albertus Magnus im Falle des Kleinen Schied selbständig verfassten, präjudiziellen Erklärung⁴⁴, spricht eine stadtfreundliche Einstellung. Die Stadt erhielt das Recht den Gehalt der Münzen zu kontrollieren, die Zollschranke bei Neuss wurde abgeschafft, die vom Erzbischof geprägten Münzen sollen außer Kurs gesetzt werden. Sogar der Bündnispartner, Graf Wilhelm, wurde in den neu gewonnenen Frieden mit aufgenommen. Die Stadtverwaltung Kölns kannte Konrad von Hochstaden allerdings zu gut und traute dem Frieden nicht. Man wendete sich an Papst Innozenz IV. Denn die Missachtung eines päpstlichen Privilegs stand unter besonderer Strafe. Der Papst bestätigte den Spruch, ging sogar noch einen Schritt weiter und nahm darüber hinaus auch ihre sonstigen Rechtsgewohnheiten, sowie die von Kaisern, Königen,

⁴² So im August 1251: Schutzbündnis mit Wilhelm IV. von Jülich, einem Feind Konrads. Vgl.: A. Wendehorst, Albertus Magnus und Konrad..., S. 32.

⁴³ Dezember 1251: Vertrag mit Herzog Heinrich III. von Niederlothringen und Brabant, ebenfalls ein Gegner Konrads. Vgl.: A. Wendehorst, Albertus Magnus und Konrad..., S. 32.

⁴⁴ Der zweite hinzugezogene Schiedsrichter, der päpstliche Legat Kardinal Hugo von St. Cher, scheint daran keinen eigenen Anteil gehabt zu haben, da Magnus Erklärung fast wörtlich in den Schiedsspruch aufgenommen wurde. Vgl.: A. Wendehorst, Albertus Magnus und Konrad..., S. 33.

Erzbischöfen und anderen Fürsten empfangenen Freiheiten und Privilegien, mit in die Bestätigung auf.⁴⁵

Die Stadt sollte Recht behalten. Die unter anderem durch den Tod Friedrichs II. 1250 landesweit politisch angespannte Lage, die Aufstellung mehrere Gegenkönige und Fehden mit seinen Nachbarn, forderten in den nächsten Jahren Konrads ganze Aufmerksamkeit. Doch sobald er die Hände frei hatte, nahm er den Kampf mit seiner Stadt wieder auf.

4.4 Die vorangegangenen Kämpfe

1257 wurde ein angesehener Kölner aus dem Geschlecht der Kleingedank von entfernten Verwandten Hochstadens überfallen und gefangen gesetzt. Die Rache der Kleingedanks folgte, ein weiterer Verwandter des Erzbischofs, Domherr Heinrich von Neuerburg, soll in Köln das gleiche Schicksal erleiden. Der Anschlag misslang, Heinrich kann sich in den Dom retten. Konrad von Hochstaden war Zeuge des Vorgangs und bezog den Anschlag auf sich. Als er kurz darauf in Bonn zu Gericht saß, erschienen Verwandte der Kleingedanks, und obwohl Konrad ihnen freies Geleit zugesichert hatte, nahm er sie auf der Godesburg gefangen. Bereits bei der Rückkehr nach Köln, wurde der Zutritt des Erzbischofs durch die Severinspforte verhindert. Es entbrannte ein heftiger Kampf zwischen den Kölnern und dem Erzbischof. Der militärische Streit blieb zwar unentschieden, aber man schloss im März 1258 schließlich Frieden mit dem Erzbischof, der eine Blockade verhängt hatte, die die Lage gepaart mit der Belagerung durch Hochstadens Vasallen Graf Adolf von Berg und Herzog Walram von Limburg, für die Kölner Kaufleute äußerst problematisch hatte werden lassen.⁴⁶ Da alle beteiligten Parteien nun zur Aushandlung der Friedensbedingungen bereit waren, entschied man sich für einen rechtsgebundenen Schiedsspruch, der ja bereits 1252, im Kleinen Schied, für die Kölner Bürgerschaft günstig ausgegangen war. Der Erzbischof, der in der Zeit vor der Zusammenkunft nichts unversucht ließ, um die Gegensätzlichkeiten zwischen Zünften und Patriziern zu thematisieren, um so einen Keil in das gegnerische Lager zu treiben, hatte es auch verstanden Albertus Magnus von den anstehenden Vorverhandlungen abzulenken, in dem er ihm eine Entscheidung über

⁴⁵ Vgl. A. Wendehorst, Albertus Magnus und Konrad..., S. 35.

⁴⁶ Vgl. W. Rosen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd.1, Antike und Mittelalter, sowie: E. Hegel, Geschichte des Erzbistums Köln.

handelsrechtliche Ansprüche auswärtiger Kaufleute auftrag.⁴⁷ So erwartete Konrad, voller berechtigter Hoffnung auf die Wiedergewinnung der Stadtherrschaft, den Urteilspruch.

4.5 Die *Deditio*⁴⁸ der Geschlechter

Seit dem 10. Jahrhundert ist die *Deditio*, so Althoff, so häufig bezeugt, daß man sie als eine gängige Form der Konfliktbeilegung bezeichnen kann.⁴⁹ Sie wurde vor großer Öffentlichkeit abgehalten und derjenige, dem so die Genugtuung zuteil wurde, konnte Gnade walten lassen, dem Gegner verzeihen, sogar wieder in Amt und Würden einsetzen, oder aber ins Exil oder in Haft schicken. Körperliche Repressalien waren ausgeschlossen. Charakteristisch ist, daß der Akt der *Deditio* das Prestige einer Person nicht zerrütte. Es waren gut geplante Inszenierungen, symbolhafte Akte.⁵⁰ Eine der berühmtesten *Deditiones* der Geschichte ist sicherlich der Bußgang Heinrichs IV. nach Canossa.

Konrads taktisches Geschick, das seine gesamte politische Laufbahn auszeichnete, gereichte ihm auch bei den Verhandlungen zum Großen Schied zum Vorteil. In dem er sich in seiner Klageschrift auf Seiten der mittleren und niederen Bürger stellte, und sich über Missstände beklagte, unter denen der Großteil der Bevölkerung zu leiden hatte, machte er den Versuch Schöffenkolleg, Richezeche und teilweise auch die im Rat ansässigen Geschlechter, gegen die übrige Stadtbevölkerung auszuspielen. Er spekulierte auf eine Aufkündigung der Solidarität von Seiten der sich unterrepräsentiert fühlenden mittleren Schichten, und tatsächlich gelingt ihm nur wenig später, Anfang 1259, eine Entmachtung des Patriziats für kurze Zeit.⁵¹ Nicht aus den Augen verlieren darf man dabei, daß, laut Burckhardt, die Stadt Köln im 13. Jahrhundert eine reine Cliquenherrschaft war: „Niemand war weiter von den... herrschenden Ideen über städtische Freiheit und Volksvertretungen des Mittelalters entfernt, als die damaligen Kölner Machthaber; es war eine Plutokratie, welche sich erst zum Range einer

⁴⁷ Vgl. A. Wendehorst, Albertus Magnus und Konrad..., S. 36.

⁴⁸ **Deditio:** Vorgang, ursprünglich eine Institution des antiken römischen Völkerrechts. Im Mittelalter der Begriff für einen *inszenierten* Unterwerfungsakt. Ein entscheidende Bedeutung hatte hierbei die Bekleidung: Die Büßenden sollen Barfuß und in wollenen Gewändern den Gang antreten. Beides sind Gesten der Unterordnung und Ausdruck eines Ordo-Denkens, da die Bekleidung hohen sozialen Status genoss.

⁴⁹ Vgl. Gerd Althoff, Das Privileg der „Deditio“, in: Oexle, Otto Gerhard (Hrsg.): Nobilitas, Zusatz Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133.

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Vgl. M. Groten, Köln im dreizehnten Jahrhundert, S. 193 ff.

Aristokratie erhob, als ihr Ursprung vergessen war ... Geringe Leute konnten nichts anderes tun, als sich unter den Schutz jener Vornehmen zu begeben; die ganze Einwohnerschaft war abhängig. Die Vornehmen ihrerseits bezogen wieder Pensionen von den umwohnenden Landesherren.“⁵²

Die *Deditio* wurde bereits am 20. März 1258 ausgehandelt, während der Schiedsspruch erst am 28. Juni erfolgte. Die Rechte der *Meliores*: Richerzeche, Bürgermeister, Schöffen und Pfarreiamtleute, war Konrad von Hochstaden, so Jacob Burckhardt: „...ein Dorn im Auge, der ihm keine Ruhe ließ.“, und er vermutet, daß die *Deditio* für ihn nicht mehr als ein vorbereitendes Gaukelspiel war.⁵³ Dennoch traten die Geschlechter den demütigenden Gang zum Judenbüchel⁵⁴ an, um bei ihrem Stadtherrn um Gnade zu bitten und bekannten sich so zu ihrer Schuld: „...da ihnen zum einen die Gnade des Erzbischofs gewiss war und sie sich zum anderen inhaltliche Vorteile von dem Schiedsspruch versprachen.“⁵⁵ Mit der *Deditio* hatten die Geschlechter ihre Schuld abgegolten, und durch ihre offen zu Schau gestellte Reue beim Erzbischof Verhandlungsbereitschaft erreicht. Auffallend ist die Diskrepanz zwischen *Deditio* und tatsächlich erfolgter Rechtsprechung. Zum einen die offen zur Schau getragene Demütigung der Geschlechter, zum anderen, im Schiedsspruch, schließlich ihre Begünstigung durch Bestätigung ihrer Rechte. Entscheidend ist allein das Symbolhafte dieses Rituals, denn zum Zeitpunkt des Großen Schieds war der Großteil der Bevölkerung nicht in der Lage ihn zu lesen. So konnte sich Konrad von Hochstaden auf der demonstrativen Ebene als Sieger präsentieren. Da die *Deditio* bereits im Vorfeld ausgehandelt wurde, kann sie als Art Vorbedingung für das Zustandekommen des Großen Schieds gesehen werden.

4.6 Zusammenfassend

Stehkämper stellt resümierend fest: „Nicht in der unmittelbaren Regierung und Verwaltung der Stadt sahen also die Schiedsrichter die Herrschaftsaufgabe des Stadtherrn, sondern als Richter über unterlassenes oder missbräuchliches Regierungs- und Verwaltungshandeln, der ansonsten in eigener Verantwortung in der Stadt tätigen

⁵² Vgl. A. Wendehorst, Albertus Magnus und Konrad, S. 42 in Bezug auf: J. Burckhardt: Conrad von Hochstaden, in: H. Trog (Hrsg.) u. a. J. Burckhardt Gesamtausgabe, Bd. 1, S. 242.

⁵³ Vgl. J. Burckhardt, Conrad von Hochstaden, Bonn 1843, S. 271 f., hier zit. nach: D. Strauch, der Große Schied, S. 182.

⁵⁴ Ab 1174 Friedhof der kölnischen Juden und Hinrichtungsstätte u. a. für den Mörder des 1225 ermordeten Erzbischofs Engelbert von Berg.

⁵⁵ Vgl. N. Gustke, Der Kölner Große Schied... , S. 20.

Amtsträger...“ *Langfristig* gesehen war Konrads Bestreben, die Stadt rechtlich als Teil seines Territoriums zu erweisen, kein Erfolg beschieden. Der Erzbischof wurde verpflichtet die hervorgebrachte Rechtsordnung zu schützen, hat zwar bei Notständen Eingriffsrechte, war aber an der unmittelbaren Regierung und Verwaltung der Stadt nicht beteiligt. Gerade diese ihm zugebilligten Eingriffsrechte, werden er und sein Nachfolger Engelbert II. wiederholt für ihre Zwecke missbrauchen, um durch vorgeschützte oder tatsächlich vorhandene Missstände, und einer daraus folgenden umstürzenden Gewaltlösung, doch noch das direkte Regiment über die Stadt zu erlangen. Konrad gelingt dies kurzfristig, Engelbert II. schon nicht mehr.⁵⁶

Konrads Herrschaftsanspruch *summus iudex*⁵⁷, wird im Großen Schied bestätigt, gleichzeitig aber: „wird klar gestellt, daß die Einrichtungen der bürgerlichen Selbstverwaltung...“⁵⁸ anerkannt werden. Auch die Wahl der Bürgermeister, nach alter Gewohnheit durch die Richerzeche, wird legitimiert. Weiterhin war der Stadt erlaubt, Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schließen, solange es dem Erzbischof nicht zum Nachteil gereichte:

Spruch über die erzbischöflichen Klagen

Teil III ad. I. 1 u. 2, a:

„Item ad hoc, quod totum iudicium et iurisdictionem tam spiritualium quam temporalium ab archiepiscopo dependeat et nemo possit sibi iurisdictionem aliquam vendicare, nisi ab ipso habeat, **dicimus** quod verum quidem est, quod summa potestatis et rerum tam in spiritualibus quam in temporalibus est domini archiepiscopi.“

Teil III ad. I. 1 u. 2, b:

„ Sunt tamen tam in spiritualibus quam in temporalibus sub ipso et ab ipso iudices iurisdictionem habentes et officii, qui dicuntur magistri civium, qui ex consuetudine ab antiquo servata eliguntur a fraternitate que *Rigerzezeit* vocatur, qui iurant facere et observare quasdam ordinationes, que in littera super hoc conscripta continentur quas si faciunt et observant secundum formam iuramenti quod prestant, quando ponuntur **dicimus** hoc multum valere ad conservationem civitatis.“

⁵⁶ 1259 entledigte sich Konrad der führenden Geschlechter, in dem er bis auf eine Ausnahme sämtliche Schöffen verbannte und einen der beiden Bürgermeister entließ. Er ging dazu ein Zweckbündnis mit der unzufriedenen Gemeinde ein und berief sich auf den Großen Schied, deutet ihn dafür aber für seine Zwecke um. Er handelt dabei gegen persönlich erteilte Privilegien, wie im Falle der entmachteten Münzerhausgenossen. Darüber hinaus trat er als Richter und Urteilsfinder in einer Person auf, was er nicht tun durfte. Vgl. A. Wendehorst: Albertus Magnus und Konrad, S. 46-48.

⁵⁷ Höchster Richter und Herr.

⁵⁸ N. Gustke, Der Kölner Große Schied von 1258, S. 10.

„Ferner dazu, daß alles Gericht und die Gerichtsbarkeit in geistlichen wie in weltlichen Sachen vom Erzbischof abhängt, und niemand für sich irgendeine Gerichtsbarkeit beanspruchen kann, wenn er sie nicht von ihm hat, sagen wir, es ist freilich wahr, daß die höchste Amtsgewalt und Macht in allen geistlichen und weltlichen Sachen dem Erzbischof zusteht.“

„Es gibt jedoch in geistlichen wie weltlichen Sachen dem Erzbischof untergebene und von ihm abhängige Richter mit Gerichtsbarkeit sowie Amtleute, die Bürgermeister heißen. Sie werden nach Gewohnheit seit alters von der Bruderschaft gewählt, die *Richerzeche* heißt. Sie schwören, bestimmte Ordnungen zu halten und zu beachten, die in einer darüber verfassten Urkunde enthalten sind. Wenn sie dies tun und beachten gemäß der Eidesformel, die sie bei ihrer Einsetzung sprechen, dann **sagen wir**, dies bedeutet viel zur Erhaltung der Stadt.“

Teil III ad. I. 17:

„Item ad hoc, quod cum inimico archiepiscopi confederationes non debent facere, **dicimus**, quod nullas omnino confederationes et obligationes cives Colonienses facere possunt in preiudicium archiepiscopi et ecclesie. Iustas tamen et non preiudicantes domino archiepiscopo et ecclesie facere possunt confederationes et obligationes.“

“Ferner dazu, daß [die Bürger] mit dem Feind des Erzbischofs keine Bündnisse schließen dürfen, **sagen wir**, die Kölner Bürger können überhaupt keine Bündnisse und Verpflichtungen zum Nachteil des Erzbischofs und der Kirche eingehen. Jedoch können sie gerechte Bündnisse und Verpflichtungen eingehen, die dem Herrn Erzbischof und der Kirche nicht schaden.“⁵⁹

Albertus Magnus versuchte mit dem Großen Schied, die Bürger, besonders die Zünfte, vor der korrupten Amtsführung des Schöffenkolleg, durch das System der Erkaufung von Stimmen zur Erlangung des Bürgermeisteramtes, zu schützen und gab dafür dem Erzbischof ein Instrument in die Hand, das als verbrieftes Korrektiv gegen

⁵⁹ zitiert nach: D. Strauch, Der große Schied 1258, S. 220 ff.

Strauch zieht als Quelle hierfür: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, bearb. von Ennen u. a., Bände 1-6, Köln 1860, Neudruck Aalen 1970 heran, darin: Band 2, Nr. 384: Der Große Schied vom 28. Juni 1258, S. 380-400.

Herrschaftsmißbrauch wirken sollte. Und es scheint, als habe der der Stadt zugeneigte Lesemeister damit versucht eine für die Bürger schwierige Situation, die Wahl zwischen Pest und Cholera, also einem despotischen Landesherrn und einem korrupten, machtorientierten Patriziat, zu erleichtern. Gelungen ist dies nicht. Der Erzbischof nutzte die dafür notgedrungen notwendigen Zugeständnisse für seine eigenen Zwecke aus, die Herrschaft des Patriziats, der führenden Geschlechter Kölns, wurde nach einer langen, wechselvollen und leidvollen Geschichte⁶⁰, erst mit der französischen Besetzung 1794 beendet.⁶¹

⁶⁰ Erinnert sei dazu an den Aufstand der Weber 1370, der zur kurzfristigen „Weberherrschaft“ führte; die Unruhen von 1396 als Antwort auf die blutigen Machtkämpfe zwischen den Geschlechtern, deren Ergebnis eine neue Stadtverfassung, der so genannte „Verbundbrief“, war; die Unruhen von 1513, bei der zwei Bürgermeister hingerichtet wurden, und durch die es zur Ergänzung des Verbundbriefes durch den Transfixbrief kam und der Aufstand Nikolaus Gülüchs aus den 1680er Jahren, der mit dessen Hinrichtung endete.

⁶¹ Vgl. C. Dietmar, Das mittelalterliche Köln, S. 23 ff.

5. Abschluß

Den Schiedsspruch, den so genannten Großen Schied, haben beide Parteien beschworen und besiegelt. Der Erzbischof behielt das höchste Richteramt und das Selbstverwaltungsrecht der Stadt wurde anerkannt. Auch wenn der Erzbischof den Großen Schied bereits ein Jahr später quasi beiseite wischte, blieb er doch rechtlich für die Kölner Stadtgeschichte bedeutsam: Der Schied stellte nicht nur eine wichtige Etappe in der Entwicklung der städtischen Verfassung dar, sondern erstmals wurde hier die Kölner Stadtverfassung überhaupt aufgezeichnet.

Im Großen Schied weist Konrad von Hochstaden mehrmals darauf hin, daß er der höchste Richter und Herr der Stadt Köln sei. Das Problem ergibt sich aus der Zweiteilung des Amtes, als Kirchenfürst ist er unbestritten der Gerichtsherr über alle geistlichen Belange, als Reichsfürst und Landesherr aber ist er auch oberster weltlicher Richter. Hochstaden besteht auf der vollen Gerichtshoheit, die Kölner aber wollen, was die weltliche Gerichtsbarkeit angeht, eigenständig entscheiden. Schließlich wird das Eigenrecht der Bürger anerkannt, dem Erzbischof wird im Notstand aber Eingriffsrecht zugestanden, allerdings kein direktes Regiment. Der Erzbischof solle, so die Vorstellung der Schiedsrichter: „nicht die politische Leitung der Stadt innehaben sondern lediglich Unrecht und Unordnung von ihr fernhalten. Stehkämper bezeichnet dies als Magna Charta der Unabhängigkeit und Freiheit für die Stadt.⁶² Das scheint etwas hoch gegriffen, denn die Stadtverwaltung hatte sich bereits im Laufe der beiden vorherigen Jahrhunderte elementare freiheitliche Rechte gegenüber ihrem Stadtherrn erkämpft. Ohne Zweifel geht die Stadtverwaltung aus der Auseinandersetzung gestärkt hervor: „weil ihre Einrichtungen und deren Satzungsbefugnisse, einschließlich der richterlichen Kompetenzen, grundsätzlich vom Schiedsgericht bestätigt wurden.“⁶³ Und der seit 1216 in Köln nachgewiesene Rat, wird durch den Grossen Schied als gesamtstädtische Behörde anerkannt.⁶⁴

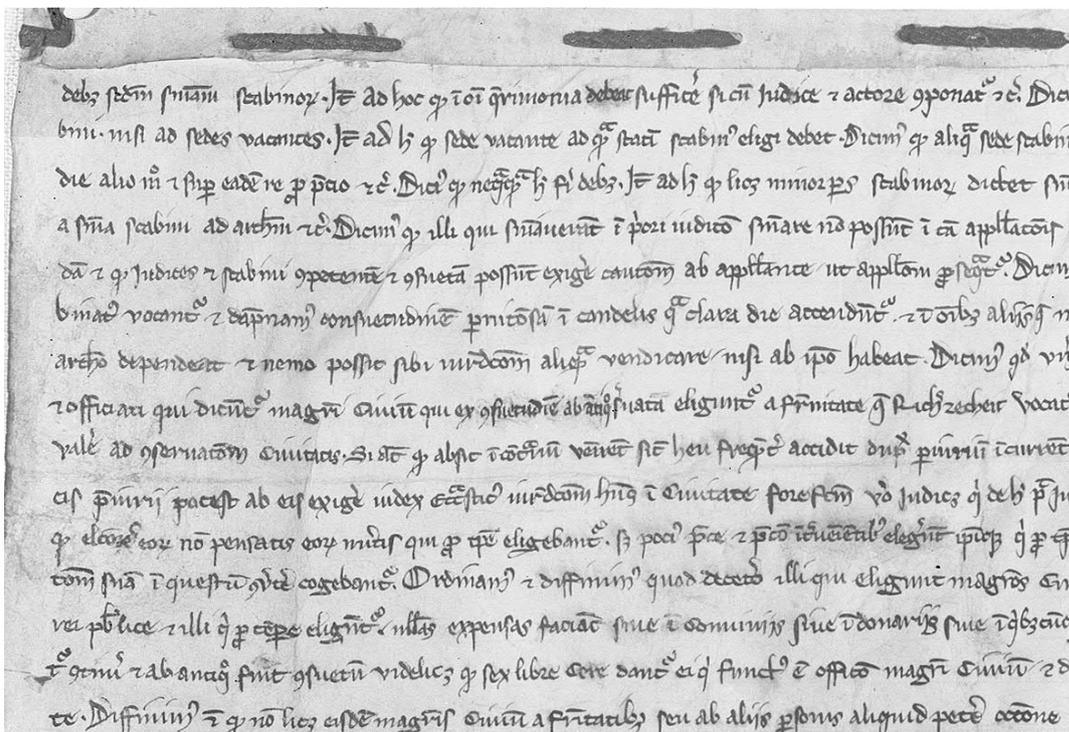
Durch den Schiedsspruch von 1258, erlangte Köln zum erstenmal eine paragrafierte und zusammenhängende Rechtsordnung. Das nach dem Schied von Konrad von Hochstaden gesetzte Recht wurde als *neues Recht* nicht als solches anerkannt und wieder beseitigt. Daher erneuerten die Schiedssprüche von 1262 und 1263, zwischen Engelbert II. und der Stadt, die von Albertus Magnus gesetzten Entscheidungen und

⁶² Vgl. H. Stehkämper, pro bono pacis, S.64.

⁶³ Vgl. N. Gustke, Der Kölner Große Schied, S.20.

⁶⁴ Vgl. W. Herborn, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln, S. 72.

widerriefen alle seitdem ergangen Verordnungen. Bis zum Ende Kurkölns behielt der Große Schied so eine politische Bedeutung.



Der Große Schied 1258, Ausschnitt
(Abbildung: Trans-Lex.org, MfGen.)

6. Anhänge

6.1 Literaturangaben

Cardauns, Hermann: *Konrad*, in: Allgemeine Deutsche Biographie 16 (1882), S. 583-587.

Dietmar, Carl: Das mittelalterliche Köln, 3. verb. Auflage Köln 2006.

Ennen, Edith: Frühgeschichte der europäischen Stadt, 3. um einen Nachtr. erw. Auflage Bonn 1981.

Ennen, Edith: Erzbischof und Stadtgemeinde in Köln bis zur Schlacht von Worringen (1288), in: Droege u.a (Hrsg.): Edith Ennen, Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, 1. Auflage Bonn 1977, S. 388-404.

Grabmann, Martin: „Albertus Magnus“, in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), S. 144-148.

Groten, Manfred : Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung, 2. durchges. Auflage Köln 1995.

Gustke, Niklas: Der Kölner Große Schied von 1258, 1. Auflage München 2002.

Hegel, Eduard (Hrsg.): Geschichte des Erzbistums Köln, zweiter Band: Das Ezb. Köln im späten Mittelalter, erster Teil, 1. Auflage Köln 1995.

Herborn, Wolfgang: Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter, Rheinisches Archiv 100, 1. Auflage Bonn 1977.

Hertling: Albert von Bollstädt, in: Allgemeine Deutsche Biographie 1 (1875), S. 186-196.

Jahn, Leopold-G.: Der Gelehrte als Streitschlichter, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 1: Antike und Mittelalter, 1. Auflage Köln 1999, S. 173-215.

Oexle, Otto Gerhard (Hrsg.): Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133, 1. Auflage Göttingen 1997.

Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens, Neue Folge Bd. 10: Albertus Magnus, 1. Auflage Berlin 2001.

Rosen, Wolfgang u. a. (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd.1: Antike und Mittelalter, 1. Auflage Köln 1999.

Stehkämper, Hugo: Konrad von Hochstaden, in: Neue Deutsche Biographie 12 (1979), S. 506 f.

Stehkämper, Hugo: pro bono pacis. Albertus Magnus als Friedensmittler und Schiedsrichter, in: Archiv für Diplomatie 23 1977, S. 297-382.

Strauch, Dieter: Der große Schied von 1258. Rechtsgeschichtliche Schriften Bd. 25, 1. Auflage Köln 2008.

Wendehorst, A.: Albertus Magnus und Konrad v. Hochstaden, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 18 1953, S. 30-54.

6.2 Abbildungen

Deckblatt: Ältestes Siegel der Stadt Köln

Vorlage: Originalabdruck an Urkunde von 1263, Historisches Archiv der Stadt Köln, HUA 1/269b. Foto: Hans Zimmermann. MfGen: Böhlau Verlag, Köln.

Seite 9: Der Große Schied 1258
MfGen.: Trans-Lex.org.

Seite 20: Der Große Schied 1258, Ausschnitt
MfGen.: Trans-Lex.org.